

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Behren-Lübchin
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen
der Wasser- und Bodenverbände**

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.15 (GVOBl. M-V S. 474), sowie der §§ 1, 2, 6, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Behren-Lübchin vom 01.06.2017 folgende Änderungsatzung erlassen:

Artikel 1

**Zweite Änderung der Satzung der Gemeinde Behren-Lübchin über die Erhebung von
Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände**

1.

Der § 3 Absatz 3 der Satzung der Gemeinde Behren-Lübchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(3) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt.

3.1. Die Gebühr der Gemeinde Behren-Lübchin beträgt pro Jahr, je ersten angefangenen 0,5 ha Grund und Boden, für Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“ in den Nutzungsarten:

Landwirtschaftliche Fläche	6,56 €
Grünland	5,25 €
Wald	1,97 €
Ödland/Unland	3,28 €
Wasserflächen	0,00 €
Verkehrsflächen	13,13 €
Gebäudeflächen	19,69 €

Übersteigt die zu veranlagende Fläche die Größe von 0,5 ha, bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Fläche, wobei der Gebührensatz in den Nutzungsarten

Landwirtschaftliche Flächen	13,12 €
Grünland	10,50 €
Wald	3,94 €
Ödland/Unland	6,56 €
Wasserflächen	0,00 €
Verkehrsflächen	26,25 €
Gebäudeflächen	39,38 €

je ha beträgt.

Die Gebühr Polder „Nehringen“ für die geplanten Schöpfwerks- und Deichkosten erfolgt entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an Polder:

für bevorteilte Flächen Schöpfwerksbetrieb	je ha	12,06 €
für bevorteilte Flächen Deichbetrieb	je ha	36,89 €

3.2. Die Gebühr der Gemeinde Behren-Lübchin beträgt pro Jahr, je erstem angefangenen 0,5 ha Grund und Boden, für Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ in den Nutzungsarten:

Landwirtschaftliche Fläche	6,44 €
Grünland	6,44 €
Wald	5,15 €
Ödland/Unland	3,22 €
Wasser	0,65 €
Verkehrsflächen	12,80 €
Gebäudeflächen	19,31 €

Übersteigt die zu veranlagende Fläche die Größe von 0,5 ha, bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Fläche, wobei der Gebührensatz in den Nutzungsarten

Landwirtschaftliche Fläche	12,87 €
Grünland	12,87 €
Wald	10,30 €
Ödland/Unland	6,44 €
Wasser	1,29 €
Verkehrsflächen	25,60 €
Gebäudeflächen	38,62 €

je ha beträgt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

ausgefertigt:

Behren-Lübchin, den 15. Juni 2017



B. Ziegler
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres

geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht: 15. Juni 2017
Sachbearbeiter/in: gez. i.A. K. Fischer